



Brüssel, den 4.7.2019
C(2019) 5019 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 4.7.2019

zum Ausfuhrverbot nach der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 des Rates

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 4.7.2019

zum Ausfuhrverbot nach der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 des Rates

Ersuchen um Stellungnahme

Die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) überwacht als Hüterin der Verträge die Umsetzung des EU-Rechts durch die Mitgliedstaaten¹.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können die Kommission ersuchen, zur Anwendung bestimmter Vorschriften der einschlägigen auf der Grundlage von Artikel 215 AEUV erlassenen Rechtsakte Stellung zu nehmen oder Hinweise für deren Umsetzung zu geben.

Die Kommission hat von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats (im Folgenden „zuständige Behörde“) ein Ersuchen um Stellungnahme zur Auslegung der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 des Rates vom 23. Juni 2014 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion² (im Folgenden „Verordnung 692/2014“) erhalten.

Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Frage:

Ist das Verbot der Ausfuhr von Gütern und Technologien, die in Anhang II der Verordnung 692/2014 aufgeführt sind, auf Güter beschränkt, die für die Verwendung in den vier in Artikel 2b der Verordnung genannten Bereichen (Verkehr, Telekommunikation, Energie sowie Prospektion, Exploration und Förderung von Öl-, Gas- und Mineralressourcen) bestimmt oder besonders geeignet sind?

Bewertung

Nach Artikel 2b Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung 692/2014 ist es „*verboten, in Anhang II aufgeführte Güter und Technologien zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen a) an natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen auf der Krim oder in Sewastopol oder b) zur Verwendung auf der Krim oder in Sewastopol.*“

In Unterabsatz 2 heißt es: „*Anhang II umfasst bestimmte Güter und Technologien, die für die Verwendung in den folgenden Schlüsselbereichen geeignet sind: i) Verkehr; ii) Telekommunikation; iii) Energie; iv) Prospektion, Exploration und Förderung von Öl-, Gas- und Mineralressourcen.*“

Die Anfrage der zuständigen Behörde betrifft das Verhältnis zwischen diesen Bestimmungen, d. h. ob Artikel 2b Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung 692/2014 das Verbot nach Absatz 1 nur auf Güter beschränkt, die – entweder aufgrund ihrer Art oder aufgrund der Absicht ihres Erwerbers – speziell für die Verwendung in den in Unterabsatz 1 des genannten Artikels genannten Bereichen bestimmt sind.

¹ Die Kommission überwacht die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union. Gemäß den Verträgen ist nur der Gerichtshof der Europäischen Union für die verbindliche Auslegung der Rechtsakte der Organe der Union zuständig.

² Verordnung (EU) Nr. 692/2014 des Rates vom 23. Juni 2014 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion (ABl. L 183 vom 24.6.2014, S. 9).

Artikel 2b Absatz 1 hat seine derzeitige Form in zwei Schritten erhalten. Mit der Verordnung (EU) Nr. 825/2014 des Rates zur Änderung der Verordnung 692/2014³ wurde erstmals ein Ausfuhrverbot für „wesentliche Ausrüstungen und Technologien in Bezug auf die Errichtung, den Erwerb oder die Entwicklung von Infrastruktur“ in den vier oben genannten Bereichen eingeführt. Mit der Verordnung (EU) Nr. 1351/2014 des Rates⁴ zur weiteren Änderung der Verordnung 692/2014 wurde das frühere Ausfuhrverbot für Güter und Technologien der vier Bereiche ausgeweitet.

Die Formulierung „wesentliche Ausrüstungen und Technologien in Bezug auf die Errichtung, den Erwerb oder die Entwicklung von Infrastruktur in den [vier] Bereichen“ wurde durch einen allgemeineren Wortlaut ersetzt, der derzeit lautet: „bestimmte Güter und Technologien, die für die Verwendung in den [vier] Schlüsselbereichen geeignet sind“. Auch wenn diese Bereiche insofern als „Schlüsselbereiche“ gelten, als sie mit Zielen der EU im Zusammenhang stehen, weisen die Güter und Ausrüstungen selbst keine besonderen Merkmale auf, abgesehen davon, dass sie für die Verwendung in den vier Bereichen als geeignet erachtet werden und daher im entsprechenden Anhang aufgeführt sind. Die Anhänge der Verordnung 692/2014 wurden im Einklang mit den oben beschriebenen Änderungen in zwei Schritten neu strukturiert und erweitert.

Artikel 2b Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung 692/2014 enthält eine Reihe qualifizierender Kriterien hinsichtlich der Art der Maßnahme (Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr), des Empfängers (jede natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung auf der Krim oder in Sewastopol) und des endgültigen Orts der Verwendung (Krim oder Sewastopol). Er enthält keine qualifizierenden Kriterien für die betreffenden Güter und Technologien selbst außer der Angabe, dass es sich um diejenigen handelt, die in Anhang II aufgeführt sind. Unterabsatz 1 zielt unverkennbar darauf ab, dass die darin genannten Beschränkungen auf **alle** in Anhang II aufgeführten Güter und Technologien angewandt werden.

Artikel 2b Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung 692/2014 enthält allgemeine Angaben zu den in Anhang II aufgeführten Gütern und Technologien, die als Hinweise auf den Geltungsbereich des Verbots zu dienen. Unterabsatz 2 besagt allerdings nicht, dass die in Anhang II aufgeführten Güter **ausschließlich oder hauptsächlich** für die Verwendung in den vier Bereichen geeignet sind oder von ihrem Erwerber für eine solche Verwendung vorgesehen werden. Dieser Unterabsatz verweist lediglich auf eine **potenzielle Eignung** für die Verwendung – auf die eine oder andere Weise – in den vier Schlüsselbereichen. Demnach kann Unterabsatz 2 nicht dahingehend ausgelegt werden, dass die Verbote des Unterabsatzes 1 hinsichtlich der in Anhang II aufgeführten Güter und Technologien eingeschränkt gelten.

Hätte der Gesetzgeber beabsichtigt, den Umfang der in Anhang II aufgeführten Güter und Technologien auf diejenigen zu beschränken, die ausschließlich oder hauptsächlich für die Verwendung in den vier Bereichen geeignet sind, hätte er dies entweder in Unterabsatz 2 dargelegt oder dem Kapitel/KN-Code jeder in Anhang II aufgeführten Kategorie von Gütern ein „ex“ vorangestellt. Letzteres wäre ein technischer Indikator dafür, dass nur einige Teile

³ Verordnung (EU) Nr. 825/2014 des Rates vom 30. Juli 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 über Beschränkungen für die Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol in die Union als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion (ABl. L 226 vom 30.7.2014, S. 2).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1351/2014 des Rates vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion (ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 46).

des jeweiligen Kapitels des KN-Codes tatsächlich den Beschränkungen des betreffenden Artikels unterliegen⁵.

Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass das Verbot nach Artikel 2b Absatz 1 Unterabsatz 1 für alle in Anhang II der Verordnung aufgeführten Güter und Technologien gilt, unabhängig davon, ob sie in der Praxis tatsächlich in einem der vier Schlüsselbereiche verwendet werden.

Dies ist umso plausibler, als Artikel 4 der Verordnung die Umgehung der in dieser festgelegten Verbote untersagt. Sollten in Anhang II aufgeführte Güter in das Gebiet der Krim und Sewastopols geliefert werden, ohne für die Verwendung in einem der vier Schlüsselbereiche bestimmt zu sein, hätten die Behörden der Mitgliedstaaten keine Möglichkeit, nachträglich zu kontrollieren, ob dies tatsächlich der Fall ist und ob die Güter und Technologien nicht unter Verletzung der Verordnung 692/2014 einer verbotenen Verwendung zugeführt werden.

⁵ Siehe beispielsweise Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren.

Schlussfolgerung

Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass das Verbot nach Artikel 2b der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 auf die gesamte Liste der Güter und Technologien in Anhang II der Verordnung anwendbar ist.

Brüssel, den 4.7.2019

*Für die Kommission
Federica MOGHERINI
Vizepräsidentin*